

Begründung

zum Entwurf einer Verordnung zur Durchführung der Energieeinsparverordnung und des Erneuerbare- Energien-Wärmegesetzes für das Land Bremen (EnEV/EEWärmeGV)

1. Allgemeines

Mit der Verordnung zur Durchführung der Energieeinsparverordnung und des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes ist am 29. Dezember 2010 ein neues Verfahrensrecht zum Vollzug der Energieeinsparverordnung (EnEV) und des Erneuerbare Energien-Wärmegesetzes (EEWärmeG) in Kraft getreten. Insbesondere aufgrund von Änderungen im Bundesrecht sind Anpassungen notwendig.

Die Verordnung von 2010 basiert teilweise auf einer Ermächtigungsgrundlage in § 17 Absatz 3 und 4 des Bremischen Energiegesetzes (BremEG), welches am 27. März 2015 durch das Bremische Klimaschutz- und Energiegesetz (BremKEG) abgelöst wurde. Die Ermächtigungsgrundlagen in § 17 BremEG wurden in § 14 BremKEG übernommen. Gleichwohl ist eine Änderung der bisherigen Verordnung auf der Grundlage der neuen Ermächtigungsgrundlage aus rechtlichen Gründen nicht möglich. Erforderlich ist daher ein erneuter Beschluss des Senats über die gesamte Verordnung einschließlich der erforderlichen Änderungen.

Soweit die Vorschriften der Verordnung gegenüber der 2010 in Kraft getretenen Fassung unverändert sind, enthält diese Begründung den Text der Begründung aus dem Jahr 2010 in kursiv soweit sie noch aktuell ist. Soweit Änderungen vorgenommen wurden, werden diese in der Begründung in nicht-kursiver Schrift dargestellt. In der Anlage 3 ist der Verordnungstext in einer Darstellung beigefügt, in der die Änderungen gegenüber der bisherigen Fassung kenntlich gemacht sind.

2. Wesentlicher Inhalt

Mit der geänderten Durchführungsverordnung zur EnEV und zum EEWärmeG werden die Regelungen zum Vollzug der EnEV und des EEWärmeG im Land Bremen an die zweite Verordnung zur Änderung der Energieeinsparverordnung vom 18. November 2013 und das Europarechtsanpassungsgesetz Erneuerbare Energien vom 12. April 2011 angepasst.

Änderungen für den Vollzug ergeben sich insbesondere durch die nach der EnEV jetzt verbindlich durchzuführenden Stichproben von Energieausweisen und Inspektionsberichten für Klimaanalgen. Neben den in Bremen bereits umfassend überprüften Energieausweisen für neu errichtete Gebäude besteht durch eine zentrale Registrierung aller Energieausweise und Inspektionsberich-

te für Klimaanlage beim Deutschen Institut für Bautechnik erstmal die Möglichkeit zu Stichproben auch bei Bestandsgebäuden. Die Zuständigkeit zur Durchführung der Stichproben wird auf den Senator für Umwelt Bau und Verkehr übertragen.

Mit dem Europarechtsanpassungsgesetz Erneuerbare Energien wurden die Möglichkeiten zur Erfüllung der Pflichten nach dem EEWärmeG um die Nutzung von Kälte aus erneuerbaren Energien sowie Kälte aus Kältenetzen erweitert. Auch die Nachweispflichten nach dem EEWärmeG wurden teilweise geändert. Hieraus ergeben sich Änderungen in den Nachweispflichten zum EEWärmeG im bremischen Vollzugsverfahren. Die Nachweisanforderungen und das Nachweisverfahren weichen nach wie vor von den Vorschriften des § 10 EEWärmeG und des Anhangs zum EEWärmeG ab. Die Verfahrensvereinfachungen, die durch die Verbindung des Vollzugs von EnEV und EEWärmeG erreicht wurden, bleiben erhalten.

Aufgrund von Rechtsprechung zum Umfang der gesetzlichen Regelung von Prüfungsverfahren ist eine detailliertere Regelung des Prüfungsverfahrens bei der Anerkennung von Sachverständigen für energiesparendes Bauen erforderlich. Das Prüfungsverfahren wurde weitgehend entsprechend der bisherigen Praxis und den Festlegungen in der Geschäftsordnung des Prüfungsausschusses geregelt.

Neben einzelnen redaktionellen Korrekturen sind weitere redaktionelle Anpassungen durch die Übernahme der Ermächtigungsgrundlagen der Verordnung in das Bremische Klimaschutz- und Energiegesetz erforderlich.

3. Kosten

Die mit der EnEV 2014 bundesrechtlich eingeführten Stichproben für Energieausweise und Berichte über die Inspektion von Klimaanlage führen zu einer geringfügigen Erhöhung des Vollzugsaufwands. Ein erhöhter Personalbedarf wird sich daraus voraussichtlich jedoch nicht ergeben. Es ist beabsichtigt, die Überprüfung von Energieausweisen und Inspektionsberichten sowie die teilweise Überprüfung vor Ort an externe Fachleute zu vergeben. Für die Vergabe dieser Tätigkeiten wird es, soweit derzeit absehbar, zu zusätzlichen Kosten von nicht mehr als 10.000 € im Jahr kommen. Diese Kosten sind in den derzeitigen Haushaltsanschlagen bereits berücksichtigt. Soweit bei den Stichproben Verstöße gegen die Anforderungen nach der EnEV festgestellt werden, sollen Gebühren für die Stichproben erhoben werden. Eine entsprechende Änderung der Kostenverordnung der Umweltverwaltung ist in Vorbereitung.

Das durch die Bauherren zu tragende Honorar der Sachverständigen für energiesparendes Bauen soll, wie bereits beim Erlass der EnEV/EEWärmeGV beabsichtigt, an die Gebühr nach Zeitaufwand der Prüfingenieure für Standsicherheit angepasst und dadurch leicht erhöht werden. Der Stundensatz für Sachverständige für energiesparendes Bauen erhöht sich dadurch leicht von derzeit 97,00 € auf 100,00 €. Es ist von einer Erhöhung der Vollzugskosten für die Bauherren zwischen etwa 20 € bei einem Einfamilienhaus und etwa 55 € bei einem komplexen Nichtwohngebäude auszugehen.

4. Zu den einzelnen Vorschriften

4.1. Nachweispflichten, Prüfung und Überwachung der Bauausführung (zu Abschnitt 1)

Abschnitt 1 enthält die Vorschriften über Nachweispflichten zur EnEV und zum EEWärmeG. Weiterhin werden die Prüfungen und die Überwachung der Bauausführung durch Sachverständige für energiesparendes Bauen geregelt.

4.1.1. Nachweise zur Einhaltung der Anforderungen nach der Energieeinsparverordnung (zu § 1)

Die Bauherren werden verpflichtet, vor der Errichtung von Gebäuden Nachweise über die Einhaltung der Anforderungen für Wohn- und Nichtwohngebäude nach den §§ 2 und 3 EnEV von Sachkundigen (siehe hierzu die Ausführungen zu § 5) erstellen zu lassen. Die materiellen Anforderungen nach der EnEV bleiben dabei unverändert. Die Erstellung dieser Unterlagen ist zwingende Voraussetzung für die Umsetzung der Anforderungen der EnEV und ist fester Bestandteil der Planunterlagen für den Neubau von Gebäuden. Die Verfahrensanforderungen sind an dieser Stelle gegenüber den bisherigen Regelungen unverändert.

Die Pflicht zur Erstellung von Nachweisen besteht nach den Absätzen 1 und 2 nicht für Gebäude nach § 8 der Energieeinsparverordnung. Dies sind kleine Gebäude mit nicht mehr als 50 m² Nutzfläche und befristet genutzte Gebäude aus Raumzellen (Container). Bei diesen Gebäuden ist es nach § 8 EnEV ausreichend, wenn die Anforderungen des Anhangs 3 der EnEV für bauliche Änderungen an bestehenden Gebäuden eingehalten werden. Auf eine besondere Nachweispflicht für diese Gebäude wird aufgrund der geringen Zahl der zu erwartenden Fälle verzichtet. Dies schließt nicht aus, dass bei bekannt gewordenen Verstößen gegen materielle Anforderungen nach der EnEV behördliche Maßnahmen ergriffen werden.

In Absatz 3 wurde in der geänderten Fassung als Satz 3 eine Verpflichtung eingefügt, nach der die Nachweise zur EnEV relevanten Änderungen der Planung oder Änderungen in der Bauausführung angepasst werden müssen. In der Praxis hat sich gezeigt, dass die ersten Planungen häufig geändert werden und sich auch im Rahmen der Bauausführung noch Änderungen ergeben. Soweit die Änderungen Relevanz für die Einhaltung der Anforderungen nach der EnEV besitzen, müssen die Nachweise zur EnEV einschließlich des Energieausweises geändert werden, da andernfalls die Vereinbarkeit des Bauvorhabens mit der EnEV nicht beurteilt werden kann. In der Praxis ist dieses Vorgehen üblich und soll deshalb auch in den Vollzugsregelungen abgebildet werden. Es wird damit auch klargestellt, dass der Energieausweis, der bereits vor Baubeginn erstellt wird, ggf. geändert werden muss. Um wiederholte Änderungen an den Unterlagen und den damit verbundenen Aufwand zu vermeiden, wird in dem neuen Satz 4 eine Verpflichtung zur Anpassung der Nachweise auf die Zeitpunkte unmittelbar vor Baubeginn und nach Fertigstellung des Gebäudes begrenzt.

4.1.2. Nachweise zur Einhaltung der Anforderungen nach dem Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (zu § 2)

Die Vorschrift enthält die Pflichten zum Nachweis der Einhaltung der Anforderungen nach dem EEWärmeG. Das EEWärmeG ist am 1. Januar 2009 in Kraft getreten. Der Vollzug des Gesetzes wird für das Land Bremen erstmalig geregelt. Das EEWärmeG enthält die Pflicht, bei neu errichteten Gebäuden, in einem bestimmten Umfang erneuerbare Energien zu nutzen oder Ersatzmaßnahmen, wie zum Beispiel eine erhöhte Wärmedämmung und einen verminderten Primärenergieverbrauch, durchzuführen. Das Gesetz enthält auch eine eigenständige Regelung des Vollzuges der Anforderungen. Hiernach sind nach Fertigstellung des Gebäudes Bescheinigungen z.B. von Herstellern oder zu beauftragenden sachkundigen Personen bei den zuständigen Behörden einzureichen. Überprüfungen bei der Erarbeitung dieser Verordnung haben jedoch ergeben, dass sich ein Nachweis für Maßnahmen, die voraussichtlich bei einem großen Teil der Gebäude durchgeführt werden (Solaranlage oder zusätzliche Wärmedämmung und geringerer Primärenergieverbrauch), bereits aus den für den Vollzug der EnEV zu erstellenden Nachweisen entnommen werden kann. Auf die Erstellung und die Vorlage zusätzlicher Nachweise kann für diese Fälle also verzichtet werden. Bei einem anderen Teil der Maßnahmen kann der Nachweis in der Regel bereits vor Fertigstellung der Gebäude erbracht werden. Auf dieser Grundlage ist ein Verfahren zum Vollzug des EEWärmeG entwickelt worden, welches in den Vollzug der EnEV im Land Bremen integriert ist und mit dem gegenüber dem bundesrechtlich vorgesehenen eigenständigen Verfahren Vereinfachungen und gleichzeitig ein höheres Vollzugsniveau erreicht werden können. Die Abweichung von den bundesrechtlichen Verfahrensregeln ist kompetenzrechtlich zulässig. Das Verfahren nach dem EEWärmeG ist nicht „abweichungsfest“ geregelt. Nach § 84 Abs. 1 GG können die Länder von Vollzugsregelungen in Bundesgesetzen abweichen, wenn der Bundesgesetzgeber dies nicht ausschließt. Dies ist im EEWärmeG nicht geschehen.¹

Die Vorschrift des § 2 ist so aufgebaut, dass für die konkreten Nachweis- und Verfahrensregeln auf den Anhang zu der Verordnung verwiesen wird. § 2 selbst enthält allgemeine Verfahrensregeln.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 enthält den Verweis auf die im Anhang festgelegten Verfahrens- und Nachweispflichten. Die Einzelheiten sind in der Begründung zum Anhang ausgeführt.

Zu Absatz 2:

In Absatz 2 wird das Verfahren für den gemeinsamen Nachweis bei gemeinsam versorgten Gebäuden im Sinne von § 6 EEWärmeG (z.B. gemeinsames Wärmenetz mit zentraler Wärmeversorgung) festgeschrieben. Es ist für alle Gebäude derselbe Sachverständige bzw. Sachkundige gemäß § 3 zu beauftragen,

¹ Siehe dazu die Begründung der Bundesregierung zum EEWärmeG, BT Drs. 16/8149, S. 13.

damit dieser die gemeinsame Wärmeerzeugung und ggf. weitere Maßnahmen für alle Gebäude beurteilen kann.

Zu Absatz 3:

Nach dem EEWärmeG ist es auch möglich, mehrere Arten der Nutzung erneuerbarer Energien bzw. Ersatzmaßnahmen zu kombinieren (§ 8 EEWärmeG). In diesem Fall sind nach Absatz 3 für jede anteilige Maßnahme die im Anhang dafür vorgesehenen Verfahrenspflichten einzuhalten.

Zu Absatz 4:

Nach § 9 Nr. 1 EEWärmeG entfällt die Pflicht zur Nutzung erneuerbarer Energien oder der Durchführung von Ersatzmaßnahmen, wenn damit gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften verstoßen würde oder diese technisch nicht möglich sind. Eine behördliche Entscheidung darüber ist bundesrechtlich nicht vorgesehen. Der Sachverständige bzw. der Sachkundige, der im Verfahren nach § 3 die Einhaltung auch der Anforderungen nach dem EEWärmeG prüft und überwacht, soll nach Absatz 4 informiert werden. Der Bauherr wird in Absatz 4 daher verpflichtet, den EnEV-Nachweisen gegebenenfalls eine Darlegung darüber beizufügen, welcher Ausnahmegrund vorliegt. Es ist allerdings zu erwarten, dass die Ausnahmeregel des § 9 Nr. 1 EEWärmeG nur in sehr seltenen Fällen in Anspruch genommen werden wird.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 enthält eine Auffangvorschrift hinsichtlich der Vorlage von Nachweisen zum EEWärmeG. Im Anhang ist, sofern Nachweise zum EEWärmeG gefordert werden, jeweils der Zeitpunkt festgelegt, zu dem diese vorgelegt werden müssen. Ebenfalls ist die Stelle benannt, der die Nachweise zu übergeben sind. Soweit es sinnvoll und möglich erscheint, sollen die Nachweise vor Abschluss der Bauüberwachung dem Sachverständigen für energiesparendes Bauen bzw. dem Sachkundigen übergeben werden, damit dieser im Verfahren nach § 3 eine möglichst vollständige Prüfung aller energietechnischen Anforderungen vornehmen kann. Es ist allerdings nicht auszuschließen, dass der Bauherr in der Praxis im Einzelfall erst nach Fertigstellung der Gebäude über die Nachweise verfügen kann. Für diesen Fall ist vorgesehen, dass der Bauherr die Nachweise spätestens drei Monate nach Ende des Inbetriebnahmejahres der Heizungsanlage dem Senator für Umwelt, Bau und Verkehr übergibt. Dies entspricht der Regelung, die nach dem EEWärmeG generell vorgesehen ist. Es ist aber davon auszugehen, dass die Auffangvorschrift nur in wenigen Ausnahmefällen in Anspruch genommen werden wird.

4.1.3. Prüfungen und Überwachung der Bauausführung (zu § 3)

In § 3 wird das Verfahren zur Prüfung und Überwachung der Einhaltung der Anforderungen nach der EnEV und dem EEWärmeG festgelegt. Die Prüfung der Nachweise und die Überwachung der Bauausführung erfolgt im Grundsatz durch nach § 6 zugelassene Sachverständige für energiesparendes Bauen. Für Wohngebäude der Gebäudeklassen 1 und 2 nach § 2 Absatz 3 der Bremischen Landesbauordnung (Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohneinheiten) besteht die Möglichkeit, an Stelle des Sachverständigen für energiesparendes

Bauen einen Sachkundigen nach § 5 mit den Überwachungsaufgaben zu beauftragen. Die Sachverständigen für energiesparendes Bauen und Sachkundigen sind vom Bauherrn privat zu beauftragen. Die Sachverständigen für energiesparendes Bauen und Sachkundigen prüfen und überwachen die Einhaltung der Anforderungen nach der EnEV und dem EEWärmeG und stellen, sofern keine Mängel festgestellt wurden, eine Bescheinigung über das Ergebnis der Prüfung aus. Werden Mängel in den Nachweisen oder der Bauausführung festgestellt, setzen die Sachverständigen für energiesparendes Bauen und Sachkundigen eine Nachbesserungsfrist und informieren bei fruchtlosem Fristablauf die zuständige Behörde.

Zu Absatz 1:

Die Beauftragung der Sachverständigen für energiesparendes Bauen hat nach Absatz 1 vor Baubeginn zu erfolgen. Diese Pflicht besteht nur, soweit Nachweise nach § 1 Abs. 1 oder 2 erstellt werden müssen. Dies entfällt bei der Errichtung von Gebäuden mit einer Nutzfläche von nicht mehr als 50 m² (kleine Gebäude nach § 2 Nr. 3 EnEV). Aufgabe der Sachverständigen für energiesparendes Bauen ist zum einen, die Nachweise nach § 1 Abs. 1 oder 2 über die Einhaltung der Anforderungen nach der EnEV sowie die Nachweise nach dem EEWärmeG auf Plausibilität zu prüfen. Zum anderen ist der Sachverständige mit der Überwachung der Bauausführung durch Stichproben zu beauftragen.

Zu Absatz 2:

Die EnEV-Nachweise nach § 1 Abs. 1 oder 2 sind dem Sachverständigen für energiesparendes Bauen vor Baubeginn zu übergeben, damit Fehler in den Nachweisen bereits vor Baubeginn erkannt, gegebenenfalls behoben und bei der Bauausführung berücksichtigt werden können (**Abs. 2 Nr. 1**). Den EnEV-Nachweisen ist jeweils ein Exemplar des nach der Bremischen Bauvorlagenverordnung erforderlichen Lageplans und der erforderlichen Bauzeichnungen beizufügen. Diese Unterlagen sind für die Prüfung der Nachweise und insbesondere für die Überwachung der Bauausführung erforderlich. Die Erstellung der Pläne und Zeichnungen ist baurechtlich ohnehin erforderlich. Die Nachweise nach § 2 zum EEWärmeG sind dem Sachverständigen für energiesparendes Bauen zu den dort bzw. in der Anlage genannten Zeitpunkten zu übergeben (**Abs. 2 Nr. 2**). Nach **Absatz 2 Nr. 3** sind dem Sachverständigen auf dessen Verlangen bestimmte Unterlagen zu übergeben, die im Zusammenhang mit der Bauüberwachung stehen. Zum Beispiel kann dem verwendeten Dämmstoff häufig nicht dessen genaue Dämmwirkung angesehen werden. Deshalb kann der Sachverständige technische Deklarationen verlangen, um die den Nachweisen entsprechende Ausführung beurteilen zu können (**Abs. 2 Nr. 3 lit. a**). Ein hydraulischer Abgleich von Rohrnetzen oder eine Luftdichtheitsmessung ist vom Bauherrn nach der EnEV durchzuführen wenn diese Arbeiten bei der Bestimmung des zulässigen Primärenergiebedarfs vorausgesetzt wurden. Der Sachverständige kann in diesen Fällen vom Bauherrn eine Bestätigung des Unternehmens, das die Arbeiten durchgeführt hat, verlangen (**Abs. 2 Nr. 3 lit. b**).

In der geänderten Fassung wurde in Folge der Änderung in § 1 Absatz 3 ein neuer Satz 2 aufgenommen. Der Bauherr hat danach dem Sachverständigen

für energiesparendes Bauen, der mit der Prüfung und Überwachung des Bauvorhabens beauftragt ist, jeweils die aktuelle Fassung der Nachweise zur EnEV vorzulegen, sofern diese geändert wurden. Die Vorlagepflicht für geänderte Nachweise ist erforderlich, da der Sachverständige für energiesparendes Bauen seine Prüfungstätigkeit nur auf der Grundlage aktueller Nachweise ausführen kann.

In Satz 3 werden die Sachverständigen für energiesparendes Bauen verpflichtet, die Prüfung und Überwachung auf das für das jeweilige Gebäude angemessene und erforderliche Maß zu beschränken. Die Inhalte und der Umfang der Prüfungen sollen in einer Rechtsverordnung über den Inhalt von Nachweisen sowie der Inhalt und Umfang der Prüfung der Nachweise und der Überwachung der Bauausführung näher bestimmt werden.

Nach Satz 4 geben die Sachverständigen die geprüften Unterlagen nach Abschluss der Prüfungs- und Überwachungstätigkeiten an die Bauherren zurück. Sie sind als „geprüft“ zu kennzeichnen, damit die Durchführung des vorgesehenen Verfahrens bei Stichproben nachvollzogen werden kann.

Zu Absatz 3:

Nach Absatz 3 besteht für Wohngebäude der Gebäudeklassen 1 und 2 nach § 2 Absatz 3 der Bremischen Landesbauordnung (Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohneinheiten) die Möglichkeit, an Stelle des Sachverständigen für energiesparendes Bauen einen Sachkundigen nach § 5 mit den Überwachungsaufgaben zu beauftragen. Sachkundige unterscheiden sich von Sachverständigen für energiesparendes Bauen insbesondere dadurch, dass sie nicht von der Ingenieurkammer Bremen zugelassen sind und dass sie nicht unabhängig sein müssen. Der Sachkundige kann z.B. auch der ohnehin beauftragte oder angestellte Architekt sein. Eine gesonderte Prüfung der Nachweise nach § 1 ist nicht Aufgabe des Sachkundigen, da er diese in der Regel selbst erstellt hat (siehe § 1 Absätze 1 und 2). Der Sachkundige muss mit der Prüfung der Nachweise zum EEWärmeG und mit der Überwachung der Bauausführung beauftragt werden. Die Vorgaben für den Ablauf der Überwachung der Bauausführung nach den Absätzen 2 und 4 bis 6 gelten für Sachkundige entsprechend.

Die Option eines vereinfachten Verfahrens für kleine Wohngebäude dient dazu, in diesem Bereich eine kostengünstigere Alternative zu schaffen. Dies ist vertretbar, weil im Bereich der Ein- und Zweifamilienhäuser häufig technische ähnliche Konzepte umgesetzt werden. Durch die nach Absatz 8 Nr. 3 vorgesehenen Stichproben durch Sachverständige kann sichergestellt werden, dass das vorgeschriebene Verfahren eingehalten und auch die bauliche Umsetzung der energierechtlichen Anforderungen erfolgt. Sofern Bauherren auf die besondere Qualifikation eines Sachverständigen für energiesparendes Bauen Wert legen, kann auch für kleine Wohngebäude das Sachverständigenverfahren gewählt werden.

In der geänderten Fassung wurde in Satz 1 Nummer 1 eine redaktionelle Änderung vorgenommen. Die Erwähnung der Vorlagepflicht gegenüber dem Sachkundigen ist an dieser Stelle nicht erforderlich. Sie ergibt sich bereits aus dem

Satz 2 des Absatzes 3. Danach gilt auch der Absatz 2, der die Pflicht zur Vorlage von Nachweisen gegenüber dem Sachverständigen enthält, im vereinfachten Verfahren entsprechend.

Zu Absatz 4:

In Absatz 4 werden die Grundsätze der Bauüberwachung festgelegt. Nach Satz 1 wird die Bauüberwachung in Stichproben, also nicht durch eine vollständige Kontrolle durchgeführt. Für die Beurteilung der Einhaltung der Anforderungen nach der EnEV und dem EEWärmeG ist es ausreichend, wenn wesentliche energietechnische Elemente überprüft werden (z.B. Dämmstoffeigenschaft, Dämmschichtdicke, luftdichte Ebene usw.). Relevant ist allerdings der Zeitpunkt der Stichproben. So kann die Dämmung kaum noch geprüft werden, wenn das Gebäude fertig gestellt ist. In Satz 2 werden daher grundsätzliche Anforderungen an die Zeitpunkte der Stichproben aufgestellt. In Satz 3 wird der Bauherr verpflichtet, dem Sachverständigen für energiesparendes Bauen jederzeit die Durchführung von Stichproben zu gestatten und ihm nach seinen Vorgaben den Beginn und das Ende bestimmter Bauarbeiten anzuzeigen. Der Sachverständige ist nicht berechtigt, die Durchführung von Stichproben mit Verwaltungszwang durchzusetzen. Allerdings wird er in solchen Fällen im Rahmen der Regelung nach Absatz 6 den Senator für Umwelt, Bau und Verkehr informieren. Von dort können behördliche Maßnahmen ergriffen werden.

Zu Absatz 5:

Nach Absatz 5 stellt der Sachverständige dem Bauherrn eine Bescheinigung über die Vereinbarkeit von Nachweisen und Bauausführung mit den Anforderungen nach der EnEV und dem EEWärmeG aus, wenn keine erheblichen Fehler in den Nachweisen zu den Anforderungen nach der EnEV und denen nach dem EEWärmeG und keine erheblichen Abweichungen der baulichen Anlagen von den Nachweisen, der EnEV und dem EEWärmeG festgestellt wurden. Mit den in den Sätzen zwei und drei definierten Begriffen „erhebliche Fehler“ und „erhebliche Abweichungen“ soll zum einen erreicht werden, dass kleinere Abweichungen, die das Gesamtergebnis nicht beeinflussen, unbeachtet bleiben können. Andererseits soll auch das mögliche Zusammenwirken einer Reihe von kleineren Fehlern oder Abweichungen berücksichtigt werden. Als erheblicher Fehler bzw. erhebliche Abweichungen gilt auch, wenn den Sachverständigen für energiesparendes Bauen aufgrund der Verletzung von Verfahrenspflichten durch die Bauherren eine Beurteilung nicht möglich ist. Dies kann z.B. die Folge fehlender oder unvollständiger Nachweise oder mangelnder Kooperation bei der Bauüberwachung sein.

Zu Absatz 6:

Sofern die Sachverständigen für energiesparendes Bauen erhebliche Fehler oder erhebliche Abweichungen nach Absatz 5 feststellen, fordern sie nach Absatz 6 zur Nachbesserung auf und setzen dazu eine angemessene Frist. Verstreicht diese fruchtlos, sind die Sachverständigen für energiesparendes Bauen verpflichtet, die zuständige Behörde zu informieren, damit von dort geeignete Maßnahmen ergriffen werden können. Die Rechtsgrundlage für das behördliche Handeln ist dabei § 16 BremKEG.

Zu Absatz 7 (alt):

Der bisherige Absatz 7 wurde gestrichen. Der Absatz enthielt eine Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung an den Senator für Umwelt, Bau, Verkehr, in der der Inhalt von Nachweisen sowie der Inhalt und Umfang der Prüfung der Nachweise und der Überwachung der Bauausführung näher bestimmt werden sollen. Die Rechtsförmliche Prüfung hat ergeben, dass eine Übertragung der Verordnungsermächtigung auf den Senator für Umwelt, Bau und Verkehr auf Grundlage der neuen Ermächtigung in § 14 BremKEG nicht mehr möglich ist. Eine solche Verordnung kann gleichwohl erlassen werden, bedarf aber eines Senatsbeschlusses.

Notwendig ist eine solche Verordnung zum einen, um die erforderliche Qualität der Prüfungen und Überwachung sicherzustellen. Andererseits muss auch eine unverhältnismäßige Ausweitung der Tätigkeit der Sachverständigen für energiesparendes Bauen im Interesse der Begrenzung der entstehenden Kosten vermieden werden. So ist z.B. bei der Prüfung der Nachweise näher zu bestimmen, was in der Regel Gegenstand der Plausibilitätsprüfung ist. Die Bauüberwachung soll nach den Regelungen in Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 und Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 stichprobenartig erfolgen. Zwar soll die Überwachung der Bauausführung bei jedem Gebäude erfolgen, es ist aber nicht notwendig, dass bei jedem Gebäude alle denkbaren Prüfungen vorgenommen werden. Es genügt für die Sicherstellung eines hohen Vollzugsniveaus, wenn die Bauherren mit einer Prüfung aller Bauteile rechnen müssen. Der Umfang der Bauüberwachung ist weiterhin der Art des betroffenen Gebäudetyps anzupassen. So wird die Bauüberwachung bei einem kleineren Wohngebäude weniger aufwändig sein können als bei einem komplexen Gewerbegebäude.

Es soll möglich sein, in der Verordnung ebenfalls die Inhalte der vorzulegenden Nachweise zu bestimmen. So ist in der EnEV nicht definiert, welche Inhalte die Nachweise zur EnEV haben müssen. Es hat sich zwar in der Praxis ein weitgehend einheitliches Vorgehen der Hersteller von Prüfprogrammen herausgebildet. Bestimmte Daten und Angaben sind aber zur Durchführung der Prüfungs- und Überwachungstätigkeiten erforderlich. Diese sollen in der Verordnung benannt werden.

Zu Absatz 7 (neu):

Der ehemalige Absatz 8 wird durch die Streichung des ehemaligen Absatzes 7 zum Absatz 7. Es wird der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr verpflichtet, bestimmte Stichprobenprüfungen durchzuführen. Dies betrifft nach **Nr. 1 und 2** die Beauftragung von Sachverständigen für energiesparendes Bauen bzw. Sachkundigen. Die Behörde kann sich gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 die Bescheinigung des Sachverständigen für energiesparendes Bauen oder des Sachkundigen nach § 3 Abs. 5 vorlegen lassen. Für die Wirksamkeit des Vollzugs der EnEV nach dieser Verordnung ist die Beauftragung von Sachverständigen für energiesparendes Bauen bzw. Sachkundigen von zentraler Bedeutung. Sofern die Bauherren es unterlassen, Sachverständige oder Sachkundige zur Prüfung und Überwachung zu beauftragen, kann dieses Vorgehen systematisch nur durch behördliche Stichproben aufgedeckt werden.

*In **Nr. 3** wird die zuständige Behörde verpflichtet, bei Gebäuden, bei denen das vereinfachte Vollzugsverfahren nach Absatz 3 mit Sachkundigen gewählt wird, die Richtigkeit der Nachweise und der baulichen Ausführung energierechtlicher Anforderungen in Stichproben zu prüfen. Mit den konkreten Prüfungs- und Überwachungsaufgaben kann die zuständige Behörde einen Sachverständigen für energiesparendes Bauen beauftragen. Sie kann weiter anordnen, dass die Stichproben in dem nach den Absätzen 2 und 3 bis 6 vorgesehenen Verfahren durchgeführt wird. In diesem Fall erfolgt die Prüfung und Überwachung des Gebäudes wie bei der Beauftragung eines Sachverständigen durch den Bauherrn. Auftraggeber für den Sachverständigen ist allerdings die Behörde. Der Bauherr ist in gleicher Weise zur Kooperation und zur Übergabe von Unterlagen an den Sachverständigen verpflichtet.*

Die Kosten der Stichprobe sollen dem Bauherrn auferlegt werden können, wenn verfahrensrechtliche Verstöße oder Abweichungen von den materiellen energierechtlichen Anforderungen festgestellt werden. Eine entsprechende Regelung soll über die Umweltkostenverordnung erfolgen.

Mit der Verpflichtung zur Durchführung dieser Stichproben ist die Durchführung von Stichproben in anderen Bereichen, etwa bei der Änderung von bestehenden Gebäuden, nicht ausgeschlossen.

In Absatz 7 Satz 2 wurden in der geänderten Fassung die Verweise korrigiert („Satz 1 Nummer 3“ statt 4 und „Absätze 2 und 4 bis 6“ statt 2 und 3 bis 6).

4.1.4. Vorlage von Nachweisen, behördliche Zuständigkeiten zur Energieeinsparverordnung (zu § 4)

Die Vorschrift enthält Regelungen zur Vorlagepflicht von bestimmten Unterlagen bei der zuständigen Behörde sowie zur behördlichen Zuständigkeit für Vollzugsregelungen nach der EnEV.

Zu Absatz 1:

*In **Satz 1** wird der Eigentümer verpflichtet, die Nachweise zur Einhaltung der Anforderungen nach der EnEV (**Nummer 1**), die Nachweise zum EEWärmeG, soweit sie der Behörde nicht bereits vorliegen oder nach anderen Vorschriften vorzulegen sind (z.B. Nr. II, 1. lit. a der Anlage) (**Nummer 2**) sowie die Bescheinigung des Sachverständigen für energiesparendes Bauen oder des Sachkundigen nach § 3 Abs. 5 (**Nummer 3**) fünf Jahre aufzubewahren und dem Senator für Umwelt, Bau und Verkehr auf Verlangen vorzulegen. Mit der Aufbewahrungsfrist von fünf Jahren soll sichergestellt werden, dass die zuständigen Behörden insbesondere im Rahmen von Stichproben die Einhaltung der Anforderungen nach der EnEV und dem EEWärmeG überprüfen können. Die **Sätze 2 und 3** enthalten Regelungen zur Weitergabe der Unterlagen bei Übergang des Eigentums.*

Zu Absatz 2:

Mit der Vorschrift des Absatzes 2 wird die Zuständigkeit für Pflichten zur Vorlage von Unterlagen, die bereits in der EnEV begründet sind, sowie für die Entgegennahme von Mängelanzeigen durch die Bezirksschornsteinfegermeister im

Rahmen ihrer Aufgaben nach § 26b EnEV auf den Senator für Umwelt, Bau und Verkehr übertragen.

In der geänderten Fassung wurde in Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe c der Verweis auf die Vorschrift der EnEV an die geänderte bundesrechtliche Vorschrift redaktionell angepasst.

In Absatz 2 wurde weiterhin eine neue Nummer 3 eingefügt, in der die Zuständigkeit für die Durchführung von Stichproben bei Inspektionsberichten über Klimaanlageanlagen und Energieausweisen nach § 26 d Absatz 1 EnEV dem Senator für Umwelt, Bau und Verkehr übertragen wird. Die Durchführung von Stichprobenkontrollen ist nach § 26d EnEV bundesrechtlich vorgegeben. Die zu prüfenden Fälle sollen den zuständigen Landesbehörden vom Deutschen Institut für Bautechnik (DiBt) mitgeteilt werden. Dem DiBt ist nach § 30 EnEV die Zuständigkeit der Registrierstelle zunächst vorübergehend für einen Zeitraum von längstens sieben Jahren übertragen worden. Die Übertragung der Zuständigkeiten wird in Zukunft durch eine landesrechtliche Regelung erfolgen, die die Übergangsregelung nach der EnEV ablöst. Eine solche kann erst erlassen werden, wenn das 3. Abkommen über das Institut für Bautechnik durch den Beitritt aller Bundesländer in Kraft getreten ist. Bremen hat eine entsprechende Erklärung bereits abgegeben.

Im Bereich der Errichtung von Gebäuden und Erweiterungen mit Austausch der Heizungsanlage nach § 9 Absatz 5 EnEV sind in der Regel keine Stichprobenprüfungen zu Energieausweisen nach § 26d EnEV erforderlich, weil das in Bremen angewandte Verfahren mit der Prüfung durch Sachverständige und Sachkundige bei jedem Bauvorhaben bereits eine den nach Bundesrecht vorgesehenen Stichproben „gleichwertige“ Prüfung nach § 26d Absatz 4 Satz 2 EnEV darstellt. Bei Energieausweisen für Bestandsgebäude und bei Inspektionsberichten für Klimaanlageanlagen sind jedoch zusätzliche Stichproben durchzuführen.

Die Durchführung der Stichproben soll, wie der Vollzug der EnEV und des EE-WärmeG insgesamt, beim Senator für Umwelt, Bau und Verkehr angesiedelt werden.

4.2. Sachkundige und Sachverständige (zu Abschnitt 2)

Der 2. Abschnitt enthält neben der Festlegung der Qualifikationsanforderungen für Sachkundige vor allem das Zulassungsverfahren für Sachverständige für energiesparendes Bauen. Das Verfahren ist an den Regelungen der Musterverordnung über die Prüffingenieure und Prüfsachverständigen (MPPVO) in der Fassung vom September 2008 orientiert.²

4.2.1. Sachkundige (zu § 5)

Die in § 5 definierten Sachkundigen haben nach der Verordnung zum einen die Aufgabe bzw. Berechtigung, die Nachweise zur Einhaltung der Anforderungen

² Siehe www.bauministerkonferenz.de unter den weiteren Kategorien „Mustererlasse/Mustervorschriften“ und „Bauaufsicht/Bautechnik“.

nach der EnEV nach § 1 zu erstellen. Zum anderen können sie bei Wohngebäuden mit nicht mehr als zwei Wohneinheiten mit der Prüfung der Nachweise zum EEWärmeG und der Überwachung der Bauausführung beauftragt werden (§ 3 Abs. 2). Im Übrigen obliegen die Prüfungs- Überwachungsaufgaben den Sachverständigen für energiesparendes Bauen.

Die Definition der Sachkundigen wurde inhaltlich unverändert aus der DVO-EnEV übernommen und lediglich an den Wortlaut der geänderten Landesbauordnung angepasst. Als Sachkundige können nach § 5 Nr. 1 und 2 zunächst diejenigen Architekten und Ingenieure tätig werden, die nach § 65 Abs.2 Nr. 1 und 2 BremLBO bauvorlageberechtigt sind. Zusätzlich werden Ingenieure der Fachrichtung „Versorgungstechnik“ einbezogen. Die Ingenieure dieser Fachrichtung besitzen gerade im Bereich der Gebäudeenergie-technik besondere Fachkenntnisse.

Nach Abs. 2 wird den Sachkundigen ermöglicht, Teile ihrer Prüfungs- und Überwachungsaufgaben an fachlich geeignete Personen zu übertragen. Insbesondere bei großen Bauvorhaben kann es sinnvoll sein, weitere qualifizierte Personen, z.B. Bautechniker, mit einzelnen Aufgaben zu betrauen. Die Gesamtverantwortung für die Prüfungs- und Überwachungsmaßnahmen verbleibt jedoch bei den vom Bauherrn beauftragten Sachkundigen. Sie haben auch die Qualifikation der weiteren Personen zu kontrollieren.

4.2.2. Voraussetzungen der Anerkennung von Sachverständigen für energiesparendes Bauen (zu § 6)

§ 6 enthält die Voraussetzungen für die Anerkennung von Sachverständigen für energiesparendes Bauen. Mit den Anerkennungsvoraussetzungen soll ein herausragendes fachliches Qualifikationsniveau und eine besondere Zuverlässigkeit der Sachverständigen für energiesparendes Bauen sichergestellt werden. Die Zulassung der Sachverständigen für energiesparendes Bauen ist für das fachliche Niveau des Vollzugs nach dieser Verordnung von zentraler Bedeutung.

Bei der Zulassung von Prüfindingenieuren oder Prüfsachverständigen für das bauaufsichtliche Verfahren ist die Niederlassung in dem Land, in dem die Zulassung beantragt werden soll und damit auch die Mitgliedschaft in der berufsständischen Vertretung (Architekten- oder Ingenieurkammer) in der Regel eine Zulassungsvoraussetzung. Dies kann auf die Sachverständigen für energiesparendes Bauen nicht übertragen werden. Zum einen bestünde die Gefahr, dass eine Beschränkung auf im Land Bremen geschäftlich niedergelassene Personen dazu führen würde, dass eine für die Durchführung des Vollzugsverfahrens ausreichende Anzahl von Zulassungen nicht erreicht werden könnte. Zum anderen ist eine gegenseitige Anerkennung von z.B. in Niedersachsen geschäftlich niedergelassenen Personen, wie sie z.B. bei Prüfindingenieuren üblich ist, nicht möglich, da dort und in vielen anderen Ländern, eine vergleichbare Zulassung von Sachverständigen für energiesparendes Bauen nicht erfolgt.

Zu Absatz 1:

*In **Nr. 1** werden die berufsqualifizierenden Hochschulstudiengänge genannt, deren Absolventen grundsätzlich für eine Anerkennung als Sachverständiger in Betracht kommen. Die Regelung ist gleichlautend mit den in § 21 Abs. 1 Nr. 1 EnEV genannten Hochschulabschlüssen, die für die Ausstellung von Energieausweisen für Nichtwohngebäude erforderlich sind. Erfasst werden die Fachrichtungen Architektur, Hochbau, Bauingenieurwesen, Technische Gebäudeausrüstung, Bauphysik, Maschinenbau oder Elektrotechnik sowie andere technische oder naturwissenschaftliche Fachrichtungen mit einem Ausbildungsschwerpunkt auf einem der vorgenannten Gebiete. Erfasst werden sowohl herkömmliche Studiengänge an Universitäten, Hochschulen und Fachhochschulen als auch Bachelor- und Masterstudiengänge. Der Hochschulabschluss eines Studiums der Fachrichtung Hochbau erfasst ausschließlich Studiengänge, die weder solche der Architektur – welcher Fachrichtung auch immer – noch solche des Bauingenieurwesens sind. Solche Studiengänge der Fachrichtung Hochbau werden derzeit an deutschen Hochschulen nicht angeboten. Die Regelung dient insoweit der Besitzstandswahrung für Absolventen früher bestehender Studiengänge.*

*Ergänzend zu der formalen beruflichen Qualifikation werden nach **Nr. 2** die für die Ausübung der Sachverständigentätigkeit erforderlichen Fachkenntnisse und Erfahrungen gefordert. Die erforderlichen Fachkenntnisse können z.B. durch den Nachweis eines Ausbildungsschwerpunktes oder einer erfolgreichen Fortbildung im Bereich des energiesparenden Bauens belegt werden.*

*In **Nr. 3** wird klargestellt, dass neben den rein fachlichen Kenntnissen zum energiesparenden Bauen ebenso Kenntnisse der den energietechnischen Anforderungen an Gebäude zu Grunde liegenden Rechtsvorschriften und technischen Regelwerken erforderlich sind.*

In der geänderten Fassung wurden die Rechtsvorschriften nach der **Nr.3**, über die Sachverständige für energiesparendes Bauen Kenntnisse haben müssen, um die Vollzugsregelungen nach dieser Verordnung ergänzt.

*Zu den Voraussetzungen der Anerkennung gehört nach **Nr. 4** auch, dass die Antragsteller über eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung verfügen und dabei überdurchschnittliche Fähigkeiten im Bereich des energiesparenden Bauens einschließlich der Nutzung erneuerbarer Energien durch ihre beruflichen Leistungen bewiesen haben. Belegt werden kann dies z.B. durch von den Antragstellern selbst, unter ihrer Mitarbeit, Leitung oder Anleitung angefertigte Nachweise über die Einhaltung der Anforderungen nach der Energieeinsparverordnung für energietechnisch besonders anspruchsvolle Gebäude, die Überprüfung und Bestätigung der Einhaltung von technischen Voraussetzungen der Förderung besonders energiesparender Gebäude oder die technische Bauleitung bei energietechnisch besonders anspruchsvollen oder besonders energiesparenden Gebäuden sein.*

*Nach **Nr. 5**: werden vor allem Anforderungen an die persönliche Eignung gestellt. Hintergrund ist z.B., dass Sachverständige über ein Mindestmaß an mündlicher und schriftlicher Ausdrucksfähigkeit und Durchsetzungsfähigkeit be-*

sitzen müssen. Dies kann im Rahmen der mündlichen Prüfung durch den Prüfungsausschuss beurteilt werden.

Nach **Nr. 6** ist auch die Beherrschung der deutschen Sprache Zulassungsvoraussetzung. Das Beherrschen der deutschen Sprache ist für eine sachgerechte Anwendung der einschlägigen Rechtsvorschriften und technischen Regelwerke sowie für den Umgang mit Behörden, Bauherren und sonstigen am Bau Beteiligten erforderlich.

Die Anerkennungsvoraussetzung nach **Nr. 7** knüpft an die Vorschrift des § 45 StGB an. Personen, die zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt werden, verlieren danach unter anderem das Recht, öffentliche Ämter zu bekleiden. Es handelt sich bei der Vorschrift der Nr. 8 daher um eine besondere Zuverlässigkeitsanforderung.

Zu Absatz 2:

Nach Absatz 2 sind Personen, die in einem anderen Bundesland, einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleich gestellten Staat niedergelassen sind berechtigt, als Sachverständige für energiesparendes Bauen Aufgaben nach dieser Verordnung wahrzunehmen, wenn sie hinsichtlich des Tätigkeitsbereiches eine vergleichbare Berechtigung besitzen, dafür hinsichtlich der Anerkennungsvoraussetzungen und des Nachweises von Kenntnissen vergleichbare Anforderungen erfüllen mussten und die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen.

Zu Absatz 3:

Nach **Satz 1** haben Personen nach Absatz 2 das erstmalige Tätigwerden vorher der Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen anzuzeigen. Der Anzeige sind Nachweise beizufügen, die es der Kammer ermöglichen, die Voraussetzungen der Berechtigung zu überprüfen. Eine Prüfung oder Genehmigung durch die Kammer ist jedoch nicht erforderlich. **Satz 2** verweist auf die einheitliche Stelle im Sinne des § 71 a Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BremVwVfG) um sicherzustellen, dass das Anzeigeverfahren über den einheitlichen Ansprechpartner abgewickelt werden kann (Art. 6 DLR). Nach **Satz 3** Halbsatz 1 soll die Kammer das Tätigwerden untersagen, wenn sie feststellt, dass die Voraussetzungen des Satzes 1 tatsächlich nicht erfüllt sind. Die Bestätigung nach Satz 3 Halbsatz 2 über die erfolgte Anzeige soll Nachfragen von Behörden oder Bauherren vermeiden.

4.2.3. Anerkennungsverfahren (zu § 7)

In § 7 ist das Anerkennungsverfahren geregelt.

Zu Absatz 1:

Die Anerkennung von Sachverständigen für energiesparendes Bauen wird nach Absatz 1 der Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen übertragen.

Zu Absatz 2:

*In Absatz 2 Satz 1 sind die notwendigen Unterlagen, die dem Antrag auf Anerkennung zwingend beigefügt werden müssen, genannt. Auf der Grundlage des Lebenslaufs nach **Nr. 1** und den Kopien der Abschluss- und Beschäftigungszeugnisse nach **Nr. 2** kann die berufliche Qualifikation sowie der berufliche Werdegang beurteilt werden. Das Führungszeugnis nach **Nr. 3** ist hinsichtlich der Beurteilung der Zuverlässigkeit und Geeignetheit der Bewerber erforderlich. Dabei erscheint die gewählte Art des Führungszeugnisses auch unter Berücksichtigung des Umstandes, dass es Freiheitsstrafen unter drei Monaten und Geldstrafen unter 90 Tagessätzen nicht erfasst, ausreichend.*

In der geänderten Fassung wurden im Zuge der detaillierten Regelung des Prüfungsverfahrens vor dem Prüfungsausschuss (siehe hierzu die Ausführungen unter Nr. 4.2.4) die erforderlichen Unterlagen nach den Nummern 4 bis 7 zum Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 neu gefasst. Die Vorlagepflicht wurde weitgehend entsprechend der bisherigen Praxis ausformuliert.

Die in den **Nummern 4 bis 7** benannten Unterlagen dienen dazu, die Aus- und Fortbildungen sowie den beruflichen Werdegang und die beruflichen Erfahrungen der Antragsteller zu belegen.

Die nach **Nr. 6** vom Antragsteller vorzulegende Auflistung der von ihm in den letzten fünf Jahren vor der Prüfung bearbeiteten Gebäude dient dazu, das berufliche Tätigkeitsfeld und die dabei gewonnene Erfahrung im Hinblick auf die Einsparung von Energie oder die Nutzung Erneuerbarer Energien aufzuzeigen. Die Frist von mindestens fünf Jahren ist dabei an der Zulassungsvoraussetzung nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 orientiert, wonach eine Berufserfahrung von mindestens fünf Jahren im Bereich des energiesparenden Bauens erforderlich ist.

Für mindestens 3 der Gebäude aus der Auflistung nach Nr. 6 sind vom Antragsteller erstellte Berechnungen und Planunterlagen vorzulegen, mit denen die Einhaltung der Energieeinsparverordnung oder eines weitergehenden Standards nachgewiesen wurde. Die Unterlagen dienen dazu, dem Prüfungsausschuss zur Beurteilung der Erfahrung und Leistungen des Antragstellers Einblick in Details der Arbeit des Antragstellers zu ermöglichen. Die Unterlagen sind nicht auf Berechnungen zur Energieeinsparverordnung beschränkt. Besondere Erfahrungen und Kenntnisse können auch mit der Planung und Berechnung von Passivhäusern oder von Gebäuden mit Anforderungen nach der KfW-Förderung belegt werden. Die Gebäude, zu denen Detailunterlagen vorzulegen sind, müssen überwiegend Wohngebäude der Gebäudeklasse 3 und höher sowie Nichtwohngebäude sein. Damit wird deutlich gemacht, dass Wohngebäude der Gebäudeklasse 1 und 2 allein nicht geeignet sind, die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen zu belegen, die für die Zulassung als Sachverständiger für energiesparendes Bauen erforderlich sind. Wohngebäude der Gebäudeklasse 1 und 2 sind in der Regel nicht Gegenstand der Tätigkeit eines Sachverständigen für energiesparendes Bauen. Bei diesen Gebäuden besteht nach § 3 Absatz 3 die Möglichkeit, an Stelle eines Sachverständigen für energiesparendes Bauen einen Sachkundigen nach § 5 mit der Überwachung der Bauausführung zu beauftragen. In diesem vereinfachten Verfahren übernimmt

daher in der Regel ein Architekt die Aufgaben des Sachverständigen für energiesparendes Bauen.

*In **Satz 2** wird der zuständigen Kammer die Möglichkeit eingeräumt, erforderlichenfalls weitere Unterlagen anzufordern. Mit der Formulierung in Satz 3 wird klargestellt, dass der Nachweis des Vorliegens der Anerkennungsvoraussetzung nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 erst durch die erfolgreiche mündliche Prüfung nach § 9 Absatz 2 erfolgt. Die Bescheinigung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 ist damit Bestandteil der Antragsunterlagen. Ohne die Bescheinigung des Prüfungsausschusses sind die Antragsunterlagen nicht vollständig und der Lauf der Frist nach § 7 Abs. 3 Satz 3 wird nicht ausgelöst.*

Zu Absatz 3:

In Absatz 3 werden die verfahrensrechtlichen Anforderungen nach der Dienstleistungsrichtlinie (DLR) für das Anerkennungsverfahren umgesetzt.

Satz 1 regelt die Eingangsbestätigung; Satz 2 die Angaben, die die Eingangsbestätigung enthalten muss (Art. 13 Abs. 5 DLR). Satz 3 Halbsatz 1 bestimmt die nach Art. 13 Abs. 3 Sätze 1 und 2 DLR vorab festzulegende und bekannt zu machende angemessene Frist für die Bearbeitung des Antrags nach Vorlage der vollständigen Unterlagen (einschließlich der Bescheinigung des Prüfungsausschusses nach § 9 Abs. 1 Satz 2) mit drei Monaten. Die nach Satz 3 Halbsatz 2 mögliche Verlängerung der Bearbeitungsfrist um maximal zwei Monate soll im Einzelfall denkbaren besonderen Schwierigkeiten der Sach- und Rechtslage Rechnung tragen (Art. 13 Abs. 3 Satz 5 DLR). Da diese nicht hinreichend klar vorhergesehen werden können, werden keine konkreten Verlängerungsgründe bestimmt. Eine Fristverlängerung ist nur einmal möglich, unabhängig davon, ob durch die Verlängerung die mögliche Höchstdauer der Bearbeitung von fünf Monaten erreicht wird. Satz 4 bestimmt, dass sowohl die Verlängerung der Frist als auch der Verlängerungszeitraum ausreichend zu begründen sind und die Fristverlängerung vor Ablauf der ursprünglichen Frist mitzuteilen ist (Art. 13 Abs. 3 Satz 4 DLR). Satz 5 regelt die Genehmigungsfiktion (Art. 13 Abs. 4 Satz 1 DLR). Da eine aufgrund dieser Fiktion vorgenommene unberechtigte Eintragung einer Person nach § 48 BremVwVfG zurückgenommen werden kann, besteht nicht der erforderliche zwingende Grund des Allgemeininteresses einschließlich eines berechtigten Interesses eines Dritten, von der Fiktionswirkung abzusehen. Satz 6 verweist auf die einheitliche Stelle im Sinne des § 71 a BremVwVfG um sicherzustellen, dass das Anerkennungsverfahren über den einheitlichen Ansprechpartner abgewickelt werden kann (Art. 6 DLR).

Zu Absatz 4:

Nach Absatz 4 wird die Kammer verpflichtet, eine Liste der Sachverständigen für energiesparendes Bauen sowie der Personen zu führen, die aufgrund ihrer Berechtigungen in andern Bundesländern oder EU-Staaten nach einer Anzeige nach § 6 Abs. 3 berechtigt sind, als Sachverständige für energiesparendes Bauen tätig zu sein. Ferner wird vorgeschrieben, dass die Liste in geeigneter Weise zu veröffentlichen ist. Die Wahl der Form der Veröffentlichung bleibt der Kammer überlassen; sie kann beispielsweise auch durch Einstellen in das Internet erfolgen.

4.2.4. Prüfungsausschuss (zu § 8)

§ 8 betrifft die Bildung und Zusammensetzung des Prüfungsausschusses. Diesem obliegt im Verfahren nach § 9 insbesondere die Prüfung der fachlichen Qualifikation der Antragsteller.

Zu Absatz 1:

Der Prüfungsausschuss wird bei der Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen gebildet.

Zu Absatz 2:

Der Prüfungsausschuss hat nach **Satz 1** fünf Mitglieder. Die Architektenkammer der Freien Hansestadt Bremen und die Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen berufen jeweils ein Mitglied des Ausschusses (**Satz 2**). Die übrigen Mitglieder, von denen eines der Wissenschaft und eines der Wohnungswirtschaft angehören soll, werden vom Senator für Umwelt, Bau und Verkehr berufen (**Satz 3**). Hierdurch soll der Einfluss der zuständigen obersten Landesbehörde auf die personelle Zusammensetzung der Mehrheit des Ausschusses sichergestellt werden. Es können jeweils Stellvertreter benannt werden (**Satz 4**). Nach **Satz 5** Halbsatz 1 ist die Berufung in den Prüfungsausschuss auf fünf Jahre befristet; Wiederberufungen sind nach Halbsatz 2 zulässig. Eine vorzeitige Abberufung kann von den berufenden Institutionen aus wichtigem Grund erfolgen (**Satz 6** Halbsatz 1). Ein solcher kann z.B. vorliegen, wenn ein Mitglied nicht mehr in dem Bereich tätig ist, für den es berufen wurde, die Aufgaben im Prüfungsausschuss nicht in ausreichendem Maße wahrgenommen wurden oder persönliche Interessen verfolgt worden sind. Das ausscheidende Mitglied schließt ein bereits eingeleitetes Prüfungsverfahren, an dem es mitwirkt, ab, sofern die abberufende Institution dieses unter Bezugnahme auf die Abberufungsgründe (z.B. Verfolgung persönlicher Interessen) nicht ausschließt (**Satz 6** Halbsatz 2).

Zu Absatz 3:

In Absatz 3 sind die wesentlichen Rechte und Pflichten der Mitglieder des Prüfungsausschusses festgelegt. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig, an Weisungen nicht gebunden und zur Unparteilichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet. Weiterhin haben sie Anspruch auf Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz.

Zu Absatz 4:

Satz 1 regelt die Bestellung des Vorsitzenden und des Stellvertreters. **Satz 2** sieht vor, dass sich der Prüfungsausschuss (selbst) eine Geschäftsordnung gibt.

4.2.5. Prüfungsverfahren (zu § 9)

§ 9 enthält die Regelungen zum Verfahren der Prüfung der Antragsteller durch den Prüfungsausschuss.

Das Prüfungsverfahren vor dem Prüfungsausschuss im Rahmen der Anerkennung von Sachverständigen für energiesparendes Bauen wurde in der geänder-

ten Fassung detaillierter geregelt. Dies ist aufgrund der Rechtsprechung zur gesetzlichen Regelung des Anerkennungsverfahrens für Prüfingenieure (VG Weimar vom 13.01.2014, 8 K 413/92 We) erforderlich.

In der gesetzlichen Regelung wurden die bisherige Praxis und die Festlegungen in der Geschäftsordnung des Prüfungsausschusses weitgehend übernommen. Weiterhin wurden die Regelungen zur Ausgestaltung der Prüfung in Anlehnung an die entsprechenden Vorschriften der Musterverordnung über die Prüfingenieure und Prüfsachverständigen der Bauministerkonferenz formuliert.

Nach **Absatz 1 Satz 1** wird die Kammer wie in der bisherigen Regelung verpflichtet, Antragsunterlagen nach § 7 dem Prüfungsausschuss zuzuleiten. Aufgrund der detaillierteren Regelung der Antragsunterlagen in § 7 wurde die Bezugnahme auf § 7 Absatz 2 Nummern 1, 2 und 4 bis 7 erweitert. Nach **Satz 2** trifft dieser gegenüber der Kammer eine Entscheidung in Form einer Bescheinigung über das Vorliegen der fachlichen Anerkennungsvoraussetzungen nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 bis 4. Gegenüber der bisherigen Regelung ist es nicht mehr Aufgabe des Prüfungsausschusses, das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 6 Absatz 1 Nr. 5 zu bescheinigen. Die Entscheidung, ob die Antragsteller nach Ihrer Persönlichkeit die Gewähr dafür bieten, dass sie Ihre Aufgabenordnungsgemäß erfüllen, kann der Prüfungsausschuss nicht treffen. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses bindet die Kammer; damit wird eine klare (interne) Zuständigkeitsverteilung zwischen der Kammer und dem bei ihr gebildeten Prüfungsausschuss erreicht. Diese Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss aber lediglich „gegenüber der Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen“; sie entfaltet also keine Außenwirkung gegenüber den Bewerbern, die sie deshalb auch nicht isoliert angreifen können. Sie geht lediglich in die von der Kammer nach außen zu vertretende Entscheidung über den Anerkennungsantrag ein. Der bisherige Satz 3 wurde gestrichen, da die Frage der Begründungspflicht gegenüber der Ingenieurkammer jetzt in Absatz 7 behandelt wird.

In **Absatz 2** wird festgelegt, dass das Prüfungsverfahren vor dem Prüfungsausschuss aus einer Bewertung der schriftlichen Antragsunterlagen und einer mündlichen Prüfung besteht.

Die Bewertung der schriftlichen Antragsunterlagen dient nach dem **Absatz 3** der Vorbereitung der Feststellung über die Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 und 4 in der mündlichen Prüfung sowie der Entscheidung über die Zulassung zur mündlichen Prüfung. Sofern sich bereits aus den Antragsunterlagen ergibt, dass ein Antragsteller die Zulassungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 oder 4 nicht erfüllt. Dies ist z.B. der Fall, wenn aus den Unterlagen hervorgeht, dass ein Antragsteller nicht über eine Berufserfahrung von mindestens fünf Jahren im Bereich der energiesparenden Bauens verfügt. Über die Zulassung zur mündlichen Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss auf der Grundlage einer Bewertung der Antragsunterlagen durch einen vom Vorsitzenden des Ausschusses bestimmten Berichterstatter. Der Beschluss kann, sofern er einstimmig erfolgt, im schriftlichen Verfahren erfolgen. Sofern ein Antragsteller nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen wird, ist das Prüfungsverfahren mit dem Ergebnis nach Absatz 7 Nr. 2, dass der An-

tragsteller die Voraussetzungen zur Anerkennung als Sachverständiger für energiesparendes Bauen nach § 6 Absatz 1 Nr. 2 bis 4 nicht erfüllt, beendet. Nach der bisherigen Praxis wurde den Antragstellern die Möglichkeit gegeben, die Antragsunterlagen nachzubessern, wenn der Berichtersteller zu dem Ergebnis kam, dass eine Zulassung zur mündlichen Prüfung nicht erfolgen soll. Hierauf kann wegen der konkreteren Benennung der erforderlichen Antragsunterlagen in § 7 Abs. 2 sowie der Möglichkeit, gegen die Ablehnung der Zulassung Widerspruch einzulegen, verzichtet werden.

Die mündliche Prüfung findet nach **Absatz 4** vor dem Prüfungsausschuss statt. Weiterhin wird die Ladung sowie die Frist, innerhalb derer die Prüfung stattfinden soll, geregelt. In **Absatz 5** werden das Ziel der mündlichen Prüfung sowie der Ablauf und die Dauer der Prüfung festgelegt. Die Gegenstände, auf die sich die Prüfung erstrecken kann, sind nicht abschließend in **Absatz 6** genannt.

In **Absatz 7** werden die Ergebnisse, die die mündliche Prüfung haben kann, benannt. Weiterhin wird, wie in der bisherigen Regelung, festgelegt, dass dem Antragsteller das Ergebnis der Prüfung unverzüglich, also im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt wird. Auf Verlangen sind dem Antragsteller im Anschluss an die Prüfung auch die Gründe für die Entscheidung mündlich darzulegen. Schließlich wird festgelegt, dass der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das Ergebnis der Prüfung der Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen mitteilt. Sofern die Prüfung ergibt, dass die Zulassungsvoraussetzungen nach § 6 Absatz 1 Nr. 2 bis 4 nicht erfüllt werden, hat der Vorsitzende gegenüber der Ingenieurkammer auch die Gründe für die Entscheidung darzulegen. Dies ist erforderlich, da die Ingenieurkammer eine Ablehnung eines Zulassungsantrags begründen muss.

Nach **Absatz 8** ist von der mündlichen Prüfung ein Protokoll mit bestimmten Inhalten anzufertigen. Es wird damit sichergestellt, dass die wesentlichen Randbedingungen der Prüfung dokumentiert werden.

In **Absatz 9** ist die Regelung des bisherigen Absatzes enthalten, nach der die Prüfung vor dem Prüfungsausschuss bis zu zweimal wiederholt werden kann. In Satz 3 wird klargestellt, dass Prüfungen oder Prüfungselemente, die im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens durchgeführt werden, nicht als Wiederholung gelten.

4.2.6. Grundpflichten der Sachverständigen für energiesparendes Bauen (zu § 10)

Mit den Vorschriften des § 10 werden die Pflichten der Sachverständigen für energiesparendes Bauen definiert, die sie bei der Ausübung ihrer Aufgaben zu beachten haben.

Zu Absatz 1:

*Nach **Satz 1** haben die Sachverständigen für energiesparendes Bauen ihre Aufgaben unparteiisch und gewissenhaft auszuüben und sich an den einschlägigen Rechtsvorschriften zu orientieren. Sie sind zur Fortbildung verpflichtet und müssen über die erforderlichen Geräte, Hilfsmittel (z.B. Werkzeuge, Messgeräte, aktuelle Software usw.) verfügen. Nach **Satz 2** sind sie an Weisungen*

(z.B. des Auftraggebers) nicht gebunden und müssen ihre Tätigkeit unabhängig und eigenverantwortlich ausüben. In **Satz 3** werden die Anforderungen an die Unabhängigkeit der Prüfsachverständigen konkretisiert. Die Vorschrift konkretisiert zugleich die allgemeine Befangenheitsregelung in § 10 Abs. 5. Eine unabhängige Tätigkeit wäre z.B. nicht gegeben, wenn der Sachverständige auch Inhaber oder Anteilseigner einer Gesellschaft wäre, deren Geschäftsgegenstand die Errichtung von Gebäuden ist.

In **Satz 4** werden die Anforderungen an die Eigenverantwortlichkeit konkretisiert. Dies ist zum einen gegeben, wenn die Sachverständigen für energiesparendes Bauen ihre Tätigkeiten als einzige Inhaber eines Büros selbstständig ausüben (**Nr. 1**). Zum anderen wird in **Nummer 2** präzisiert, unter welchen Voraussetzungen „Selbstständigkeit“ auch vorliegt, wenn die Sachverständigen für energiesparendes Bauen innerhalb eines Zusammenschlusses – einer Personen- oder Kapitalgesellschaft oder auch einer Genossenschaft – tätig sind. Mit der Regelung unter **Buchstabe a** soll sichergestellt werden, dass die Tätigkeit eines einem solchen Zusammenschluss angehörenden Sachverständigen für energiesparendes Bauen keinen fachfremden Einflüssen unterliegt. Andererseits erscheint ein Zusammenschluss mit anderen freiberuflich tätigen Personen, z.B. Ingenieuren, Architekten, Prüfsachverständigen oder Sachverständigen unschädlich. **Buchstabe b** zielt auf die Sicherstellung einer den Selbstständigen vergleichbaren Rechtsstellung der Sachverständigen für energiesparendes Bauen innerhalb eines solchen Zusammenschlusses. **Buchstabe c** soll die fachliche Unabhängigkeit der Tätigkeit von Sachverständigen für energiesparendes Bauen innerhalb dieses Zusammenschlusses gewährleisten.

In der geänderten Fassung wurde eine Regelung in Nummer 3 eingefügt, nach der Sachverständige für energiesparendes Bauen in Büros bzw. Zusammenschlüssen nach Nr. 1 oder 2 als Arbeitnehmer tätig sein können. Sofern die abhängige Beschäftigung in einem Büro eines freiberuflichen Inhabers oder eines Zusammenschlusses von Freiberuflern erfolgt, ist die Unabhängigkeit der so tätigen Sachverständigen z.B. gegenüber wirtschaftlichen Interessen in ausreichendem Maße sichergestellt. Die Eigenverantwortlichkeit der Sachverständigen ist durch eine Regelung in dem Dienstvertrag des Sachverständigen abzusichern, nach der dieser keinen fachlichen Weisungen unterliegt. Eine Änderung an dieser Stelle ist erforderlich geworden, nachdem in den letzten fünf Jahren nur drei Sachverständige für energiesparendes Bauen zugelassen wurden. Die bisherige Nummer 3 wurde zur neuen Nummer 4.

Nach **Nummer 4** ist für Hochschullehrer eine nebenberufliche Sachverständigentätigkeit nicht ausgeschlossen.

Zu Absatz 2:

Sachverständigen für energiesparendes Bauen ist nach Absatz 2 erlaubt, sich der Mitarbeit zuverlässiger Mitarbeiter nur in einem Umfang zu bedienen, der ihnen eine vollständige Überwachung von deren Tätigkeit noch ermöglicht. Die Sachverständigen für energiesparendes Bauen müssen also in der Lage sein, die Tätigkeit ihrer Mitarbeiter inhaltlich insoweit nachzuvollziehen, als sie für die Erfüllung Ihrer Aufgaben nicht auf deren fachliches Urteil angewiesen sind. Dies

bedeutet z.B., dass, soweit es bei einer Prüfung auf die besondere Sachkunde der Sachverständigen für energiesparendes Bauen ankommt und dies eine Anwesenheit vor Ort voraussetzt, diese Tätigkeit nicht von Mitarbeitern ausgeführt werden darf.

Zu Absatz 3:

Satz 1 enthält die Pflicht zur Haftpflichtversicherung für die Sachverständigen für energiesparendes Bauen. Weiterhin werden die mindestens erforderlichen Haftungssummen für Personen- sowie Sach- und Vermögensschäden festgelegt. Nach **Satz 2** obliegt der Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen die Überwachung des Bestehens eines ausreichenden Versicherungsschutzes. Die Sachverständigen für energiesparendes Bauen werden hierzu verpflichtet nachzuweisen, dass in ihrem Versicherungsvertrag bestimmt ist, dass der Versicherer Beginn und Ende sowie jede den vorgeschriebenen Versicherungsschutz beeinträchtigende Änderung der Ingenieurkammer mitgeteilt wird. Die Ingenieurkammer wird als zuständige Stelle nach § 117 Abs. 2 Satz 1 Versicherungsvertragsgesetz bestimmt. Hierdurch wird bewirkt, dass ein Umstand, der das Nichtbestehen oder die Beendigung des Versicherungsverhältnisses zur Folge hat, mit Ablauf eines Monats nachdem der Versicherer dies der zuständigen Stelle mitgeteilt hat, auch gegenüber Dritten (Geschädigten) wirkt. Damit wird einerseits dem Interesse der Versicherer Rechnung getragen, da bei Erlöschen der Haftpflichtversicherung der Versicherer zwar im Innenverhältnis zum Versicherungsnehmer frei wird, aber nur bei Bekanntgabe des Erlöschens gegenüber einer zuständigen Stelle auch im Außenverhältnis; andererseits erhält so die Anerkennungsbehörde zeitnah die Mitteilung des Versicherers über das Erlöschen der Haftpflichtversicherung.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 enthält eine mit Regelbeispielen versehene allgemeine Befangenheitsvorschrift, die die in Absatz 1 Satz 4 angesprochene Fallkonstellation (Zusammenschluss) einbezieht.

4.2.7. Erlöschen, Widerruf und Rücknahme der Anerkennung (zu § 11)

§ 11 regelt die Bestandskraft der Anerkennung.

Zu Absatz 1:

Es werden die Fälle aufgezählt, in denen die Anerkennung unmittelbar aufgrund der Durchführungsverordnung erlischt, ohne dass es einer Entscheidung der zuständigen Kammer bedarf. Nach **Nummer 1** kann dies durch schriftlichen Verzicht geschehen. Mit Erreichen der Altersgrenze nach **Nummer 2** ist davon auszugehen, dass die Sachverständigen für energiesparendes Bauen nicht mehr über die erforderlichen körperlichen Fähigkeiten verfügen, die zur Überwachung der Bauausführung notwendig sind. Nach **Nummer 3** erlischt die Anerkennung, wenn die Sachverständigen für energiesparendes Bauen die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verlieren. Es wird damit an die Zulassungsvoraussetzung nach § 6 Abs. 1 Nr. 8 angeknüpft. Auch der Wegfall des Versicherungsschutzes führt nach **Nummer 4** zum Erlöschen der Anerkennung.

Zu Absatz 2:

Es werden die Regelfälle des Widerrufs der Anerkennung aufgezählt. Nach **Nummer 1** ist ein Widerruf möglich, wenn Sachverständige aufgrund geistiger oder körperlicher Gebrechen nicht mehr in der Lage sind, ihre Tätigkeit ordnungsgemäß auszuüben. Nach **Nummer 2** ist sowohl ein schwerwiegender als auch ein wiederholter (aber ggf. auch schuldloser) als auch ein grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verstoß (unabhängig von Schwere und Wiederholung) dem Grunde nach für den Widerruf ausreichend. In **Nummer 3** wird ein Verstoß gegen die Pflicht aus § 10 Abs. 2 sanktioniert und stellt darüber hinaus sicher, dass auch die Sachverständigen für energiesparendes Bauen nicht in einem Umfang Aufträge annehmen, die von ihnen nicht ordnungsgemäß bearbeitet werden können. Die Vorschrift des Absatzes 2 ist als Ermessensvorschrift ausgestaltet, um dem verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und den ggf. besonderen Umständen des Einzelfalls Rechnung tragen zu können. Das schließt nicht aus, dass namentlich bei den in der Vorschrift genannten Regelbeispielen eine Ermessensreduzierung auf Null zu Lasten der Sachverständigen für energiesparendes Bauen nahe liegen wird. Die Wendung „unbeschadet des § 49 BremVwVfG“ stellt klar, dass ein Widerruf auch aus anderen als den in Absatz 2 aufgezählten Gründen in Betracht kommen kann.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 enthält einen Verweis auf die allgemeine Rücknahmeregelung des § 48 BremVwVfG, die ohnehin bereits ergänzend zu der bisherigen Regelung gegolten hat. Die Eröffnung eines Ermessensspielraums erfolgt aus denselben Gründen wie in Absatz 2.

Zu Absatz 4

Mit der Vorschrift des Absatzes 4 wird der Kammer die Möglichkeit eingeräumt, in Abständen von mindestens fünf Jahren nach der Anerkennung nachzuprüfen, ob die Anerkennungsvoraussetzungen noch vorliegen. Die Regelung verursacht im Vergleich zu einer generellen Befristung der Anerkennung weniger Verwaltungsaufwand, entlässt die Sachverständigen für energiesparendes Bauen jedoch nicht gänzlich aus jeglicher formalisierten, von konkreten Anlässen losgelösten Überwachung.

Zu Absatz 5:

Mit der Regelung werden die Vorschriften der Absätze 1 bis 4 auf die Personen (z.B. aus anderen Bundesländern oder EU-Staaten) übertragen, die aufgrund einer Anzeige als Sachverständige tätig werden dürfen. Da es bei diesen Personen an einer formellen Anerkennung fehlt, bedarf es für behördliche Maßnahmen, mit denen die weitere Tätigkeit unterbunden werden soll, stets einer Untersagung.

4.2.8. Bezeichnungsführung (zu § 12)

In § 12 regelt die Führung und Verwendung der Bezeichnung „staatlich anerkannte Sachverständige für energiesparendes Bauen“. Die Regelung ist durch § 16 Abs. 2 Nr. 6 dieser Verordnung bußgeldbewährt.

4.2.9. Vergütung (zu § 13)

Das von den Bauherren zu tragende Honorar der Sachverständigen für energiesparendes Bauen wird nach § 13 nach Zeitaufwand abgerechnet. Der Stundensatz ist dabei über einen feststehenden Faktor an das Monatsgehalt eines Landesbeamten in der Endstufe der Besoldungsgruppe A 15 gekoppelt. Die Regelung ist der Vergütungsregelung der Prüffingenieure für Standsicherheit nach § 40 Abs. 5 der Bremische Verordnung über die Prüffingenieure und Prüfsachverständigen (BremPVV) nachgebildet. Beim Erlass der EnEV/EEWärmeGV war es ausweislich der Begründung erklärtes Ziel, den feststehenden Faktor zur Ermittlung des Stundensatzes für Prüffingenieure für Standsicherheit und für Sachverständige für energiesparendes Bauen gleich zu fassen. Im Verordnungsgebungsverfahren zur BremPVV im Jahr 2010 haben sich jedoch bei dem Faktor geringfügige Veränderungen ergeben, die in dem Verfahren zur EnEV/EEWärmeGV nicht nachvollzogen wurden. Hier soll nun eine Anpassung erfolgen. Der bisherige Faktor 1,65 ist daher auf den Wert nach § 40 BremPVV von 1,70 anzupassen. Der Stundensatz für Sachverständige für energiesparendes Bauen erhöht sich dadurch leicht von derzeit 97,00 € auf 100,00 €. Es ist von einer Erhöhung der Vollzugskosten für die Bauherren zwischen etwa 20 € bei einem Einfamilienhaus und etwa 55 € bei einem komplexen Nichtwohngebäude auszugehen.

4.3. Ausnahmen, Ordnungswidrigkeiten und Schlussvorschriften (zu Abschnitt 3)

4.3.1. Ausnahmen und Befreiungen (zu § 14)

In § 14 wird die Zuständigkeit und das Verfahren zur Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen nach den §§ 24 Abs. 2 und 25 Abs. 1 EnEV sowie § 9 Absatz 1 EEWärmeG geregelt.

In der geänderten Fassung wurde in Satz 1 Nummer 3 als redaktionelle Folge einer Änderung des EEWärmeG die Bezeichnung „Absatz 1“ eingefügt.

*In **Satz 1** wird die Zuständigkeit für die Ausnahme- und Befreiungsanträge dem Senator für Umwelt, Bau und Verkehr übertragen. Die Anträge sind nach **Satz 2** zu begründen. Nach **Satz 3** ist den Anträgen, soweit Nachweise nach § 1 (EnEV-Nachweise) erstellt werden müssen, neben der Begründung eine Bescheinigung eines Sachverständigen für energiesparendes Bauen über das Vorliegen der Ausnahme- und Befreiungsgründe, beizufügen. In seltenen Fällen können Gründe für Ausnahmen und Befreiungen vorliegen, die nicht rechtlicher, technischer oder wirtschaftlicher Art sind (§ 25 Abs. 1 Satz 1 2. Alternative). In diesen Fällen ist die Bescheinigung des Sachverständigen für energiesparendes Bauen nicht erforderlich (**Satz 4**), weil die Kenntnisse der Sachverständigen für energiesparendes Bauen zur Beurteilung der Gründe nicht geeignet sind. Die Pflicht zur Vorlage einer Bescheinigung eines Sachverständigen für energiesparendes Bauen über die Ausnahme- und Befreiungsgründe ist nur mit einem sehr geringen Mehraufwand für die Antragsteller verbunden, da die Pflicht nur besteht, wenn auch die Pflicht zur Erstellung der Nachweise nach § 1 (EnEV-Nachweise) besteht und daher nach § 4 Abs. 1 ohnehin ein Sachver-*

*ständig*er beauftragt werden muss. Andererseits wird eine solche Bescheinigung der Behörde in der Regel ermöglichen, auf eine vertiefte Prüfung des Antrags zu verzichten. Es verringern sich dadurch der behördliche Vollzugsaufwand und damit auch die Gebühren.

In der geänderten Fassung wurde in Satz 4 für die Fälle des vereinfachten Verfahrens der Verweis korrigiert (§ 3 Abs. 3 statt § 3 Abs. 2).

*Eine vertiefte behördliche Überprüfung der Ausnahme- und Befreiungsanträge soll nur erfolgen, wenn aufgrund der eingereichten Unterlagen Anlass dazu besteht. Insbesondere bei der Vorlage von Bescheinigungen von Sachverständigen für energiesparendes Bauen über das Vorliegen der Ausnahme- oder Befreiungsgründe wird dies kaum der Fall sein. Deshalb ist in **Satz 5** vorgesehen, dass die Ausnahme oder Befreiung als erteilt gilt, wenn eine Sachverständigenbescheinigung vorgelegt wird und die Behörde nicht innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des vollständigen Antrags erklärt, dass eine weitergehende Prüfung des Antrags erfolgen soll. Diese Regelung dient der zügigen Abwicklung der Ausnahme- und Befreiungsanträge und der Verringerung des Vollzugsaufwands. Andererseits ist eine Rücknahme nach § 48 BremVwVfG einer auf diesem Weg bewilligten Ausnahme oder Befreiung grundsätzlich möglich.*

In der geänderten Fassung wurde in Satz 5 der Verweis korrigiert (Satz 3 statt Satz 2).

4.3.2. Ordnungswidrigkeiten (zu § 15)

Die Vorschrift enthält zum einen eine Auflistung der Ordnungswidrigkeitentatbestände bei Verstößen gegen wesentliche Verfahrensvorschriften, die in dieser Verordnung begründet werden, und zum anderen eine Zuständigkeitsregel für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten nach dieser Verordnung, nach der EnEV und dem EEWärmeG. Dabei sind die Ordnungswidrigkeitentatbestände in den Absätzen 1 und 2 jeweils den gesetzlichen Grundlagen im EnEG und dem BremKEG zugeordnet.

Zu Absatz 1:

*Absatz 1 enthält Ordnungswidrigkeitentatbestände, bei denen auf die Vorschrift des § 8 Abs. 1 Nr. 3 EnEG Bezug zu nehmen ist. Ordnungswidrig handelt danach, wer die EnEV-Nachweise nach § 1 nicht erstellen lässt (**Nr. 1**), darin unrichtige Angaben macht, um vorzutäuschen, dass Anforderungen nach der EnEV eingehalten werden (**Nr. 2**), keine Sachverständigen für energiesparendes Bauen oder Sachkundigen beauftragt (**Nr. 3**) und wer als Sachkundiger nach § 5 tätig wird, ohne dazu berechtigt zu sein (**Nr. 4**).*

Zu Absatz 2:

Absatz 1 enthält Ordnungswidrigkeitentatbestände, bei denen auf die Vorschrift des § 21 Abs. 1 Nr. 1 BremKEG Bezug zu nehmen ist. Dies ist hinsichtlich des Vollzugs des EEWärmeG und der Anforderungen an die Anerkennung und Tätigkeit von Sachverständigen für energiesparendes Bauen der Fall, da die gesetzliche Ermächtigung für die Regelungen dieser Verordnung insoweit in § 17 BremKEG enthalten sind. Ordnungswidrig handelt, wer die erforderlichen

Nachweise nach § 2 zu den Anforderungen nach dem EEWärmeG nicht oder nicht rechtzeitig erbringt (Nr. 1), gegen die Aufbewahrungspflichten für Nachweise zum EEWärmeG nach der Anlage zu dieser Verordnung verstößt (Nr. 2), einen Nachweis nach § 1 oder 2 erstellt und darin unrichtige Angaben macht, um vorzutäuschen, dass die Anforderungen nach dem EEWärmeG eingehalten sind (Nr. 3), als Sachverständiger für energiesparendes Bauen tätig wird, ohne dazu berechtigt zu sein (Nr. 4), eine Anzeige des erstmaligen Tätigwerdens nach § 6 Abs. 3 von Personen, die die Voraussetzungen für die Anerkennung als Sachverständiger für energiesparendes Bauen in einem anderen Bundesland oder Staat der EU bereits erfüllen, unterlässt (Nr. 5) oder die Bezeichnung „staatlich anerkannter Sachverständiger für energiesparendes Bauen“ verwendet, ohne dazu berechtigt zu sein (Nr. 6).

In der geänderten Fassung wurde in Absatz 2 der Verweis auf § 21 Absatz 1 Nummer 1 des Bremischen Energiegesetzes durch den Verweis auf § 17 Absatz 1 Nummer 2 des Bremischen Klimaschutz- und Energiegesetzes ersetzt. Die Bußgeldvorschrift wurde vom außer Kraft getretenen Bremischen Energiegesetz in das Klimaschutz- und Energiegesetz übernommen. Inhaltliche Änderungen sind mit der Änderung des Verweises nicht verbunden.

Weiterhin wurde in Absatz 2 Nummer 2 die Verweise auf die Aufbewahrungspflichten für Brennstoffrechnungen nach dem Anhang an die dortigen Änderungen redaktionell angepasst.

Zu Absatz 3:

In Absatz 3 wird die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 1 und 2 sowie nach § 27 der EnEV und § 17 Abs. 1 Nr. 1 des EEWärmeG auf den Senator für Umwelt, Bau und Verkehr übertragen.

4.3.3. Übergangsregelungen (zu § 16)

§ 16 enthält die erforderlichen Übergangsregelungen.

Zu Absatz 1:

Es wird die Anwendung von Rechtsvorschriften bei Vorhaben geregelt, bei denen vor dem Inkrafttreten bereits ein bauaufsichtliches Verfahren eingeleitet wurde oder, sofern ein solches nicht erforderlich ist, mit der Bauausführung begonnen worden ist. Hierdurch wird vermieden, dass während der Bauausführung eine geänderte Rechtslage zu beachten ist.

Nummer 1 *bezieht sich auf den Vollzug der EnEV. Der Vollzug der EnEV kann bei den Gebäuden, die unter die Übergangsregelung fallen, nach dem in der bisherigen Durchführungsverordnung vorgesehenen Verfahren ohne die Beauftragung eines Sachverständigen für energiesparendes Bauen erfolgen. Die Übergangsregelung ist als Option für den Bauherrn ausgestaltet. Es besteht auch die Möglichkeit, das Sachverständigenverfahren zu wählen.*

Nach Nummer 2 *findet die Vorschrift des § 2 (einschließlich des Anhangs) dieser Verordnung über die Nachweispflicht zum EEWärmeG bei Gebäuden, die unter die Übergangsregelung fallen, keine Anwendung, sofern der Bauherr nicht*

nach dieser Verordnung vorgeht und einen Sachverständigen für energiesparendes Bauen beauftragt. Findet § 2 keine Anwendung, unterfallen diese Gebäude den Vollzugsregelungen nach § 10 EEWärmeG.

*Sofern § 10 EEWärmeG Anwendung findet, ist der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr nach **Satz 2** die zuständige Behörde.*

In der geänderten Fassung wurde die Benennung der Vorschriften in Nr. 1 korrigiert, die bei der Errichtung von Vorhaben, bei denen vor dem Inkrafttreten der Verordnung am 29. Dezember 2010 ein bauaufsichtliches Verfahren eingeleitet oder mit dem Bau begonnen wurde, nicht anzuwenden sind.

Zu Absatz 2:

Die ursprünglich bis zum 31.12.2015 geltende Übergangsregelung zu den Personen, die als Sachverständige tätig werden dürfen, wird in der geänderten Fassung bis zum 31.12.2016 verlängert. Bisher sind drei Sachverständige für energiesparendes Bauen zugelassen. Ein relevanter Anteil der Prüfungsarbeit wurde nach der Übergangsregelung in den Büros von Prüfsachverständigen für Baustatik abgewickelt. Um weiterhin eine ausreichende Prüfungskapazität im Land Bremen zu gewährleisten, soll die Übergangsregelung um ein Jahr verlängert werden. Da nach der Änderung in § 10 Abs. 1 in Zukunft auch z.B. Angestellte eines Prüfsachverständigen nach ihrer Zulassung als Sachverständige für energiesparendes Bauen zugelassen im Angestelltenverhältnis verbleiben können, ist davon auszugehen, dass innerhalb des nächsten Jahres eine ausreichende Zahl an zugelassenen Sachverständigen für energiesparendes Bauen erreicht werden kann. Derzeit liegen der Ingenieurkammer bereits zwei neue Zulassungsanträge vor.

4.3.4. Inkrafttreten (zu § 17)

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Bremischen Gesetzblatt in Kraft.

Das Außerkrafttreten der bisherigen der EnEV/EEWärmeGV vom 21. Dezember 2010 kann in dieser Verordnung nicht geregelt werden, da die Ermächtigungsgrundlage der bisherigen Verordnung nach dem Bremischen Energiegesetz außer Kraft getreten ist. Die bisherige EnEV/EEWärmeGV tritt aber nach der Regelung in § 17 Absatz 2 der bisherigen Verordnung mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.

Ein Außerkrafttreten der neuen Verordnung soll nicht mehr festgelegt werden, da diese dem Vollzug von Bundesrecht dient.

5. Anlage zu § 2 Abs. 1

*In der Anlage zu § 2 Abs. 1 werden die zum Beleg der Einhaltung der Anforderungen nach dem EEWärmeG notwendigen Nachweise sowie das dabei einzuhaltende Verfahren benannt (**Satz 1**). Die Nachweise und das einzuhaltende Verfahren weichen von den Vorschriften des § 10 EEWärmeG und des Anhangs zum EEWärmeG ab. Die materiellen Anforderungen nach dem EEWärmeG bleiben, auch soweit sie in der Anlage zum EEWärmeG genannt sind, un-*

verändert. Durch die Nutzung von Informationen, die im EnEV-Nachweis ohnehin enthalten sind, und die fachliche Kompetenz des für den EnEV Vollzug ohnehin beauftragten Sachverständigen für energiesparendes Bauen bzw. Sachkundigen kann das Nachweisverfahren gegenüber dem EEWärmeG vereinfacht werden.

In **Satz 2** der Anlage werden Anforderungen an die in den Nachweisen enthaltenen Angaben gestellt. Die Nachweise haben die Angaben zu enthalten, die zur Beurteilung der Vereinbarkeit mit den jeweils genannten gesetzlichen Anforderungen notwendig sind. Hierdurch soll vermieden werden, dass Bescheinigungen sich auf die bloße Aussage der Vereinbarkeit mit gesetzlichen Anforderungen beschränken, eine Nachprüfung aber nicht möglich ist.

Die Anlage zu § 2 Abs. 1 wurde an Änderungen des EEWärmeG angepasst. Die Nachweisanforderungen und das Nachweisverfahren weichen nach wie vor von den Vorschriften des § 10 EEWärmeG und des Anhangs zum EEWärmeG ab. Die Verfahrensvereinfachungen, die durch die Verbindung des Vollzugs von EnEV und EEWärmeG erreicht wurden, bleiben erhalten.

Zu Nr. 1 (Solare Strahlungsenergie):

Nach Nr. 1 sind zum Beleg der Einhaltung der Anforderungen an den Einsatz solarer Strahlungsenergie neben den Nachweisen zur Einhaltung der Anforderungen nach der EnEV (§ 1) keine weiteren Nachweise notwendig.

Die Anforderung nach § 5 Abs. 1 EEWärmeG, den Wärmeenergiebedarf bei der Nutzung von Solarenergie zu mindestens 15 % hieraus zu decken, wird in Nr. 1. 1. der Anlage zum EEWärmeG konkretisiert. Der erforderliche Deckungsgrad gilt bei einer bestimmten Kollektorfläche je Quadratmeter Nutzfläche und der Verleihung des Zertifikats „Solar Keymark“ als erfüllt. Als Nachweis ist die Vorlage des Zertifikats „Solar Keymark“ bei der Behörde vorgesehen (§ 10 Abs. 3 EEWärmeG i.V.m. Nr. 1. 2. der Anlage zum EEWärmeG). Auf die Vorlage des Zertifikats soll verzichtet werden. Es kann davon ausgegangen werden, dass nahezu alle marktgängigen Kollektoren die geforderte Zertifizierung durchlaufen haben. Im Zweifel kann die Zertifizierung der im Rahmen der Bauüberwachung vorgefundenen Solarkollektoren durch die Sachverständigen für energiesparendes Bauen bzw. Sachkundigen aufgrund von Veröffentlichungen im Internet nachvollzogen werden.

Sinnvoll ist es jedoch, im Rahmen der Überwachung der Bauausführung durch die Sachverständigen für energiesparendes Bauen bzw. Sachkundigen prüfen zu lassen, ob die Solarenergie tatsächlich mit dem gesetzlich vorgesehenen Mindestanteil von 15 % am Wärmeenergiebedarf genutzt wird (§ 5 Abs. 1 EEWärmeG). Im Energiebedarfsausweis sind die Art der Erfüllung des EEWärmeG und der Deckungsanteil anzugeben. Ob das EEWärmeG rechnerisch erfüllt ist, kann also schnell beurteilt werden. Die bauliche Umsetzung der Berechnungen kann Gegenstand der Bauüberwachung sein.

Zu Nr. II. (Biomasse):

Bei der Nutzung von Biomasse wurden in der geänderten Fassung die Nachweispflichten an die neue Struktur der Nr. II der Anlage zum EEWärmeG redaktionell angepasst.

Auf die nach dem EEWärmeG geforderte Bescheinigung eines Sachkundigen nach § 2 Abs. 2 Nr. 7 EEWärmeG , des Anlagenherstellers oder eines Fachbetriebs über

- die Nutzung von gasförmiger Biomasse in einer Anlage zur Kraft-Wärme-Kopplung (Nr. II. 5., 1. Verweis der Anlage zum EEWärmeG)
- über die Anforderungen an die Technik des Heizkessels (Nr. II. 5., 2. Verweis der Anlage zum EEWärmeG)

kann entsprechend der Regelungen in der bisherigen Vollzugsverordnung verzichtet werden, da die Sachverständigen für energiesparendes Bauen bzw. Sachkundigen diese Anforderungen im Rahmen der Bauüberwachung überprüfen können.

In der neunten **Nummer 1** werden die Vorlagepflichten der Eigentümer zu Brennstofflieferungen bei der zuständigen Behörde zusammengefasst. Die vorzulegenden Abrechnungen für gasförmige und flüssige Biomasse und sollen jetzt entsprechend der Nummer II.4. der Anlage zum EEWärmeG Bescheinigungen der Brennstofflieferanten über die Qualität der Brennstoffe enthalten. Die Vorlagepflicht von Bescheinigungen über die Qualität von Brennstoffen an den Sachverständigen für energiesparendes Bauen bzw. den Sachkundigen entfällt damit. Es ist ausreichend, wenn die zuständige Behörde die Qualität der gelieferten Biomasse prüfen kann.

*Die nach **Nummer 2** beizubringenden Nachweise für feste Biomasse sind gegenüber den Anforderungen nach Nr. II.3 Buchstabe a und b der Anlage zur EEWärmeG unverändert. Allerdings sollen diese, anders als nach dem EEWärmeG, bereits vor Abschluss der Überwachung der Bauausführung dem Sachverständigen für energiesparendes Bauen bzw. dem Sachkundigen und nicht erst nach Fertigstellung des Gebäudes übergeben werden. Der Typ der Heizungsanlage und die Art des Brennstoffs sind in der Regel bereits in der Planungsphase bekannt. Die notwendigen Bescheinigungen können daher auch bereits während der Bauausführung erstellt werden. Sollte die frühzeitige Vorlage im Einzelfall nicht möglich sein, wäre auch eine spätere Vorlage an die zuständige Behörde nach § 2 Abs. 5 ausreichend.*

In der geänderten Fassung wurden die Nachweisanforderungen zu fester Biomasse nach Nummer 2 redaktionell an die Änderungen im EEWärmeG angepasst, bleiben inhaltlich jedoch unverändert.

Zu Nr. III (Geothermie und Umweltwärme):

Die Nachweispflicht für die Nutzung von Geothermie und Umweltwärme entspricht den Anforderungen nach Nr. III. 3. der Anlage zum EEWärmeG. Allerdings soll die Bescheinigung eines Sachkundigen sowie eines der geforderten Umwelt- oder Prüfzeichens, anders als nach dem EEWärmeG, bereits vor Ab-

schluss der Überwachung der Bauausführung dem Sachverständigen für energiesparendes Bauen bzw. dem Sachkundigen und nicht erst nach Fertigstellung des Gebäudes übergeben werden. Die Nutzung von Geothermie und Umweltwärme wird in der Regel durch den Einsatz von elektrisch betriebenen Wärmepumpen erfolgen. Die Einhaltung der technischen Anforderungen nach dem EEWärmeG müssen bereits in der Planungsphase im Zusammenhang mit der Auslegung der Wärmepumpe sichergestellt werden. Deshalb liegen die Informationen, die zur Erstellung der Bescheinigung erforderlich sind, bereits während der Bauausführung vor. Sollte die frühzeitige Vorlage der Bescheinigung im Einzelfall nicht möglich sein, wäre auch eine spätere Vorlage an die zuständige Behörde nach § 3 Abs. 5 ausreichend.

In der geänderten Fassung wurde der Verweis auf die Vorschrift zur Definition des Sachkundigen nach dem EEWärmeG an die Änderungen des Bundesgesetzes angepasst. Weiter wurden die Nachweispflichten für die zusätzlich in das EEWärmeG aufgenommenen Anforderungen an Wärmepumpen ergänzt (Auszeichnung mit Umwelt- und Prüfzeichen „Euroblume“, „Blauer Engel“, „European Quality Label for Heat Pumps“ oder vergleichbare Anforderungen).

Zu Nr. IV (Kälte aus Erneuerbaren Energien)

Die neue Nummer IV „Kälte aus Erneuerbaren Energien“ wurde aufgrund der Änderungen im EEWärmeG eingefügt. Nachweise zur Einhaltung der Anforderungen nach Nr. IV.1. der Anlage zum EEWärmeG werden, anders als im EEWärmeG, jedoch nicht gefordert. Die Einhaltung der Anforderungen kann von den Sachverständigen bzw. Sachkundigen überprüft werden. Ggf. sind im Rahmen der Prüfung der Nachweise und der Überwachung der Bauausführung zusätzliche Nachweise zu fordern.

Zu Nr. V (Abwärme)

Die Nachweispflicht für die Nutzung von Abwärme entspricht den Anforderungen nach Nr. V. 4. der Anlage zum EEWärmeG. Allerdings soll die Bescheinigung eines Sachkundigen nach § 2 Abs. 2 Nummer 7 EEWärmeG sowie das erforderliche Umwelt- oder Prüfzeichen, anders als nach dem EEWärmeG, bereits vor Abschluss der Überwachung der Bauausführung dem Sachverständigen für energiesparendes Bauen bzw. dem Sachkundigen nach § 5 und nicht erst nach Fertigstellung des Gebäudes übergeben werden. Die Nutzung von Abwärme setzt eine detaillierte Planung der Wärmeerzeugungsanlage voraus. Die Einhaltung der technischen Anforderungen nach dem EEWärmeG muss bereits in der Planungsphase im Zusammenhang mit der Auslegung der Anlage zur Abwärmenutzung sichergestellt werden. Deshalb liegen die Informationen, die zur Erstellung der Nachweise erforderlich sind, bereits während der Bauausführung vor. Sollte die frühzeitige Vorlage der Bescheinigung im Einzelfall nicht möglich sein, wäre auch eine spätere Vorlage an die zuständige Behörde nach § 2 Abs. 5 ausreichend.

In der geänderten Fassung wurden in Satz 1 und 3 die Verweise auf Vorschriften des EEWärmeG an die dortigen Änderungen redaktionell angepasst. Der Satz zwei wurde aufgrund der im EEWärmeG zusätzlich eingeführten Anforderungen an die Nutzung von Abwärme mittels Wärmepumpen eingefügt.

Zu Nr. VI (Kraft-Wärme-Kopplung)

Die Nachweispflicht für die Nutzung von Wärme aus KWK-Anlagen entspricht den Anforderungen nach Nr. VI. 3. der Anlage zum EEWärmeG. Allerdings sollen die möglichen Bescheinigungen, anders als nach dem EEWärmeG, bereits vor Abschluss der Überwachung der Bauausführung dem Sachverständigen für energiesparendes Bauen bzw. dem Sachkundigen und nicht erst nach Fertigstellung des Gebäudes übergeben werden. Die Einhaltung der technischen Anforderungen nach dem EEWärmeG muss bereits in der Planungsphase im Zusammenhang mit der Auslegung der KWK-Anlage sichergestellt werden. Soweit die Wärme aus einer vorhandenen Anlage genutzt werden soll, steht ohnehin fest, ob die Anlage die technischen Anforderungen nach dem EEWärmeG erfüllt. Deshalb liegen die Informationen, die zur Erstellung der Bescheinigungen erforderlich sind, bereits während der Bauausführung vor. Sollte die frühzeitige Vorlage der Bescheinigung im Einzelfall nicht möglich sein, wäre auch eine spätere Vorlage an die zuständige Behörde nach § 2 Abs. 5 ausreichend.

In der geänderten Fassung wurde der Verweis auf die Vorschrift zur Definition des Sachkundigen nach dem EEWärmeG an die Änderungen des Bundesgesetzes angepasst.

Zu Nr. VII (Maßnahmen zur Einsparung von Energie)

Ob und in welchem Umfang Maßnahmen zur Einsparung von Energie nach dem EEWärmeG durchgeführt werden, geht aus den den Sachverständigen für energiesparendes Bauen bzw. dem Sachkundigen ohnehin vorzulegenden Nachweisen zur EnEV nach § 1 hervor. Es bedarf daher nicht einer erneuten Vorlage des Energieausweises, wie es nach dem EEWärmeG vorgesehen ist.

Zu Nr. VIII (Fernwärme oder Fernkälte):

Die Nachweispflicht für die Nutzung von Wärme aus Wärme- und Kältenetzen entspricht den Anforderungen nach Nr. VIII. 2. der Anlage zum EEWärmeG. Allerdings soll die Bescheinigung des Wärmenetzbetreibers, anders als nach dem EEWärmeG, bereits vor Abschluss der Überwachung der Bauausführung dem Sachverständigen für energiesparendes Bauen bzw. dem Sachkundigen und nicht erst nach Fertigstellung des Gebäudes übergeben werden. Die Wärme- und Kältenetze werden bei der Bauausführung in aller Regel bereits bestehen, sich aber zumindest in der Umsetzung befinden. Ob die Wärme oder Kälte des Netzes den Anforderungen des EEWärmeG entspricht, ist in der Regel also bereits während der Bauausführung bekannt. Sollte die frühzeitige Vorlage der Bescheinigung im Einzelfall nicht möglich sein, wäre auch eine spätere Vorlage an die zuständige Behörde nach § 2 Abs. 5 ausreichend.

In der geänderten Fassung wurde entsprechend der Änderungen im EEWärmeG neben Wärmenetzen auch Kältenetze aufgenommen.